

Satzung der Mittelstadt Völklingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Völklinger Hütte“

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.1986 (Amtsblatt S. 526) sowie des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen vom 29.09.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen wurden im Bereich der Industriebrache „Völklinger Hütte“ städtebauliche Mißstände festgestellt, zu deren Behebung das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wird.

(2) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

im Norden durch die Bundesbahn-Linie Saarbrücken-Trier bis zur Bundesbahn-Linie Völklingen-Überherrn und diese verlängert bis zur Kreuzung mit der Bundesbahn-Linie Fürstenhausen-Überherrn,

im Westen durch die Bundesbahn-Linie Fürstenhausen-Überherrn bis zur Trasse der ehemaligen Seilbahn, von dort entlang der nördlichen Grenze des Betriebsgebäudes des Kraftwerkes Wehrden bis zur sogenannten Schlackenbrücke über die Saar, von dort dem rechten Ufer der Saar folgend bis zum Schnittpunkt mit einer Linie, die sich als Ost-Begrenzung des Sanierungsgebietes ergibt, 50 Meter nach Westen von der Straßenunterführung der L 165 mit den Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn und einem Punkt 800 Meter von der Brücke Wehrden entlang des rechten Saarufers nach Westen.

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Völklingen, 10.10.1988

Durand, Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung vom 01.12.1988